



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

BESCHLUSS

11 L 276/19.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren



Antragsteller -

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster,
Az.: [REDACTED]/18Mic/AUSL -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: [REDACTED]-224,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Asylrechts (Eritrea)
hier: Antrag auf Regelung der Vollziehung

hat Richter am Verwaltungsgericht Kurz
- als Einzelrichter der 11. Kammer -

am 26. April 2019

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers 11 K 791/19.A gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 14. März 2019 in der Gestalt des Änderungsbescheids vom 19. März 2019 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des – gerichtskostenfreien – Verfahrens.

- 2 -

Gründe

I. Der – sinngemäße – Antrag des Klägers,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage 11 K 791/19.A gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 14. März 2019 in der Gestalt des Änderungsbescheids vom 19. März 2019 anzuordnen,

hat Erfolg.

Der zulässige Antrag ist in der Sache begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO i. V. m. § 71a Abs. 4 und § 36 Abs. 4 S. 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung im Falle eines Zweitanspruchs, in dem ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt wird, nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält.

Vgl. nur BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1615/93 –, juris, Rn. 99.

Vorliegend sprechen auf der Grundlage der zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 AsylG) vorliegenden Erkenntnisse erhebliche Gründe für die Rechtswidrigkeit der Abschiebungsandrohung.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Abschiebungsandrohung sind die Vorschriften des § 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 71a Abs. 4 AsylG und § 59 AufenthG. Nach § 71a Abs. 4 AsylG sind die Bestimmungen der §§ 34-36, 42 und 43 AsylG entsprechend anwendbar, wenn im Zusammenhang mit dem Vorliegen eines Zweitanspruches ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt wird. Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 AsylG erlässt das Bundesamt nach § 59 und 60 Abs. 10 AufenthG eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, ihm nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und kein subsidiärer Schutz gewährt wird, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen oder die

Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist, und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt.

Vorliegend bestehen ernstliche Zweifel im vorgenannten Sinne daran, dass die Abschiebungsandrohung einer rechtlichen Prüfung standhält. Es ist davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin den Asylantrag gemäß §§ 71a, 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG zu Unrecht als unzulässig abgelehnt hat. Nach summarischer Prüfung bestehen nämlich ernstliche Zweifel daran, dass es sich bei dem Antrag des Antragstellers um ein Zweitantrag im Sinne von § 71a Abs. 1 AsylG handelt.

Ein Zweitantrag liegt gemäß § 71a Abs. 1 AsylG vor, wenn der Ausländer nach dem erfolglosen Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG), für den Rechtsvorschriften der europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen weiteren Antrag stellt. Ein erfolgloser Abschluss des in einem anderen Mitgliedstaat betriebenen Asylverfahrens setzt voraus, dass der Asylantrag nach den Maßgaben des betreffenden ausländischen Asylverfahrensrechts entweder unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nach Rücknahme des Asylantrags bzw. einer der Rücknahme gleichgestellten Verhaltensweise endgültig eingestellt worden ist.

§ 71a Abs. 1 AsylG ist ferner dahingehend auszulegen, dass Streitgegenstand des erfolglos in dem sicheren Drittstaat abgeschlossenen Asylverfahrens der internationale Schutz insgesamt, d.h. sowohl die Flüchtlingseigenschaft als auch der subsidiäre Schutz, gewesen sein muss. Unter einem „erfolglos in dem sicheren Drittstaat abgeschlossenen Asylverfahren“ im Sinne der Norm ist nur ein Asylverfahren zu verstehen, in dem sowohl über die Flüchtlingseigenschaft als auch über die Zuerkennung subsidiären Schutzes negativ entschieden worden bzw. bzgl. beider Alternativen eine Antragsrücknahme erklärt worden ist.

Vgl. zur Begründung ausführlich VG Hamburg, Beschluss vom 14. Juli 2016 – 1 AE 2790/16 –, juris, Rn. 10 ff.; vgl. ferner etwa Dickten, in: Heusch/Kluth, BeckOK Ausländerrecht, 21. Edition, Stand 1. Februar 2019, § 71a

- 4 -

AsylG Rn. 2b; VG Lüneburg, Beschluss vom 15.
November 2011 – 3 B 15/18 –, juris, Rn. 38, m. w. N.

Im vorliegenden Einzelfall dürfte nach summarischer Prüfung in der Schweiz auf den dortigen Asylantrag des Antragstellers hin keine Prüfung des subsidiären Schutzes stattgefunden haben. Die Antragsgegnerin führt in ihrem streitgegenständlichen Bescheid vom 14. März 2019 selbst aus, dass nach ihren Erkenntnissen die Schweiz grundsätzlich nicht über die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes entscheide. Aus dem Schriftverkehr der Antragsgegnerin mit den Schweizer Behörden folgt ebenfalls nicht, dass letztere im Fall des Antragstellers über subsidiären Schutz entschieden haben: Mit Schreiben vom 4. August 2017 teilten die zuständigen Schweizer Behörden der Antragsgegnerin lediglich mit, dass dem Wiederaufnahmeersuchen nach Art. 18 Abs. 1 lit. d) der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zugestimmt werde (vgl. Bl. 98 BA). Mit weiterem Schreiben vom 21. Januar 2019 teilten die zuständigen Schweizer Behörden der Antragsgegnerin ferner mit, dass der Asylantrag des Antragstellers, den dieser am 8. Juni 2015 in der Schweiz gestellt habe, materiell geprüft worden sei und am 5. Mai 2017 abgelehnt worden sei; der Entscheid sei am 14. Juni 2017 in Rechtskraft erwachsen (vgl. Bl. 179 BA).

Rechtsfolge des Umstands, dass die Schweizer Behörden auf den dortigen Asylantrag des Antragstellers nicht über subsidiären Schutz entschieden haben dürften, ist allerdings – anders, als die Antragsgegnerin offenbar meint – nicht, dass in einem, kraft Gesetzes sofort vollziehbaren (vgl. § 75 Abs. 1 AsylG), auf § 71a AsylG gestützten Bescheid die fehlende Entscheidung über subsidiären Schutz im Drittstaat (in der Schweiz) durch die Antragsgegnerin, die Bundesrepublik Deutschland, nachgeholt werden kann. Vielmehr fehlt es in einem derartigen Fall an dem in § 71a Abs. 1 AsylG normierten Tatbestandsmerkmal des „erfolglosen Abschlusses eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat“. Bereits aus dem Wortlaut der Norm ergibt sich ausdrücklich, dass das Asylverfahren insgesamt in dem sicheren Drittstaat (vorliegend also in der Schweiz) erfolglos abgeschlossen sein muss. Somit dürfte hier bereits kein Zweitantrag im Sinne von § 71a Abs. 1 AsylG vorliegen. Die Antragsgegnerin wäre daher gehalten gewesen, den in der Bundesrepublik Deutschland gestellten Asylantrag insgesamt als (zulässigen) Asylerstantrag zu behandeln und (vollständig) materiell in der Sache zu bescheiden. Hätte die Antragsgegnerin den in der Bundesrepublik Deutschland gestellten Asylantrag des Antragstellers insgesamt als zulässigen Asylerstantrag behandelt und in

- 5 -

der Sache lediglich als einfach unbegründet abgelehnt, so wäre einer gegen einen derartigen Bescheid erhobenen Klage bereits kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung zugekommen, §§ 75 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylG. Bei mangels Zweitantrages im Sinne von § 71a Abs. 1 AsylG rechtswidriger Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens bzw. rechtswidriger Ablehnung des Asylantrags als unzulässig hat das angerufene Verwaltungsgericht auch nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet vorliegen. Anderenfalls käme es nämlich zu einer unzulässigen Umdeutung (§ 47 VwVfG) des Tenorierungsausspruchs unter Nr. 2 des streitgegenständlichen Bescheids vom 14. März 2019, wonach der Asylantrag des Antragstellers als unzulässig abgelehnt wird, in einen Ausspruch, wonach der Asylantrag des Antragstellers als offensichtlich unbegründet abgelehnt würde.

Vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 14. Juli 2016 – 1 AE
2790/16 –, juris, Rn. 22 ff.

Wäre einer gegen einen Asylerstbescheid, der den Asylantrag in der Sache lediglich als einfach rechtlich unbegründet abgelehnt hätte, erhobenen Klage bereits kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung zugekommen, so hat das Gericht auch im vorliegenden Verfahren die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers 11 K 791/19.A anzuordnen. Dies gilt unabhängig davon, ob in der Sache Abschiebungsverbote in Bezug auf Eritrea vorliegen.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

- Kurz -



Beglaubigt
Bisping, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle